

Antrag der Fraktion der FDP

Auswirkungen der Bonpflicht minimieren – Senat muss jetzt entschlossen handeln!

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen, dem sogenannten Kassengesetz vom 22. Dezember 2016, wurde für elektronische Aufzeichnungsgeräte die Pflicht zur Ausgabe von Belegen (§ 146a Absatz 2 Satz 1 AO) zum 1. Januar 2020 eingeführt.

Die Pflicht, Belege auszugeben wurde als ein Instrument der Steuerehrlichkeit und der Steuergerechtigkeit eingeführt. Sie begründet sich in der Bekämpfung der Steuervermeidung beispielsweise durch manipulierte Kassensysteme. Ziel ist die Sicherstellung der Unveränderbarkeit der digitalen Grundaufzeichnungen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird unter Experten bislang kontrovers diskutiert und ist noch zu beweisen.

Betroffen von dieser Gesetzesänderung ist insbesondere der Handel und dabei der Verkauf von Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen. Die Umsetzung des Gesetzes führt dazu, dass jeder noch so kleine Kiosk, jede Bäckerei oder Eisdiele, welche elektronische Aufzeichnungssysteme nutzt, nun unaufgefordert Belege in Form von Kassenbons an jede Kundin und jeden Kunden aushändigen muss.

Neben der nicht nachgewiesenen Wirksamkeit sind die zusätzliche Bürokratie und der finanzielle Mehraufwand, der nicht nur einmalig anfällt, problematisch. Zu dem vorhandenen Investitionsaufwand für das Nachrüsten und die Instandhaltung kommen erhöhte Betriebskosten durch den ansteigenden Materialverbrauch.

Wesentlich und in seiner Bewertung hoch kritisch ist der durch die „Kassenbonflut“ ausgelöste enorme Anstieg von Kleinstmüll. Gerade für kleine Geschäfte im Einzelhandel kann dieser insgesamt erhöhte Aufwand extrem belastend werden. Auch Verbände berichten, dass der Einzelhandel die durch die Kassenbelege verursachte „Müllflut“ als problematisch ansieht.

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde eine Ausnahmeregelung für den Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen eingeführt. Nach § 148 Abgabenordnung (AO) können die Finanzbehörden aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht befreien.

Doch ein am 17. Juni 2019 vom Bundesministerium für Finanzen erlassener Anwendungserlass zum § 146a AO schränkt den Spielraum der Finanzbehörden dazu ein. Nach diesem Erlass komme eine Befreiung nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen bestehe. Die mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten stellen keine sachliche Härte im Sinne des § 148 AO dar. Aus diesem Grunde wurde bisher in Bremen kein einziger Antrag bewilligt.

Auf Bundesebene wird derzeit um eine dringend notwendige Anpassung gerungen. Doch noch ist sich die Koalition bei diesem Thema nicht einig. Der Wirtschaftsminister forderte in einem Brief den Finanzminister zum Handeln

auf und kritisierte die beträchtlichen Folgen der Regelung. In einer Debatte im Bundestag zu einem Gesetzentwurf der FDP-Bundestagsfraktion kritisierte ein CDU/CSU Abgeordneter, dass die Bürokratie durch diesen Anwendungserlass „überdimensional zugeschlagen“ habe. Bisher gab es jedoch vom Bundesministerium für Finanzen noch keine entsprechenden Absichtserklärungen.

Da eine Einigung auf Bundesebene derzeit nicht absehbar ist, muss Bremen bereits jetzt handeln, um die negativen und teilweise skurrilen Auswirkungen, die mit dem Kassengesetz einhergehen, zu begrenzen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. zu prüfen, ob im Falle der Nutzung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen auf Antrag eine generelle Abgabe von Belegen als nicht notwendig erachtet werden kann,
2. zu prüfen, inwieweit weitere Spielräume bei der Befreiung von der Belegausgabepflicht möglich sind, um die zusätzlichen Belastungen durch die Belegausgabepflicht für die bremische Wirtschaft zu vermeiden, diese sodann zu kommunizieren und zu nutzen,
3. sich auf Bundesebene für Erleichterungen einzusetzen, wie beispielsweise eine bürokratieabbauende und wirtschaftsfreundliche Anpassung des Anwendungserlasses oder des § 146a Absatz 2 Satz 1 AO,
4. zu prüfen, inwieweit Unternehmen und Start-Ups aus Bremen gefördert werden können, die digitale Lösungen als Ersatz für den Ausdruck von Belegen entwickeln,
5. der Deputation für Wirtschaft und Arbeit und dem Haushalts- und Finanzausschuss drei Monate nach Beschlussfassung zu berichten.

Thore Schäck, Lencke Wischhusen und die
Fraktion der FDP